

# Allgemeine Förderungsbedingungen für ELER-kofinanzierte Projekte

Fassung vom 22. Juli 2008

## I. Einleitung

Die Entwicklung des ländlichen Raums ist integraler Bestandteil der Gesamtpolitik der Europäischen Union für Beschäftigung und Wachstum und steht im Einklang mit der EU-Agrarpolitik. Dafür trägt die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachfolgend kurz ELER) Sorge. Sie stützt sich dabei auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37 sowie Artikel 299 Absatz 2.

Österreich setzt den ELER mit dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 (kurz auch „Grüner Pakt“) um. Dieser nationale Strategieplan zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ab.

Der Grüne Pakt setzt in der Achse 3 - „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ – unter anderem auch Maßnahmen, um die ländliche Wirtschaft zu diversifizieren; so unterstützt er die Entwicklung von Kleinunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges.

Die finanziellen Mittel der Achse 4 - „Leader“ - fließen in gemeinde- und sektorübergreifende Entwicklungsprojekte. Auch sie sollen aber dazu beitragen, die Ziele der anderen Schwerpunkte zu erreichen. somit spielen auch in dieser Achse die Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft eine wichtige Rolle - neben der Wettbewerbsfähigkeit und dem Thema Umwelt und Landwirtschaft.

In der Steiermark erfüllt zur Umsetzung des Grünen Pakts die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH (nachfolgend kurz SFG) die Zahlstellenfunktion der Bewilligung für Teilmaßnahmen - als so genannte „andere Einrichtung“ im Sinne der VO (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006.

## II. Geltungsbereich

Die Förderungsbedingungen unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht und ergänzen die Bestimmungen

- ▶▶ des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung,
- ▶▶ des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes (LGBl. Nr. 14/2002, Stück 5),

- ▶▶ der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung in der Fassung vom 4.10.2010, GZ.: A14 10-2/2010-218 sowie
- ▶▶ der unter Punkt VII 1. dargestellten EU-Verordnungen und Programmplanungsdokumente in den geltenden Fassungen.

### III. Berichts-, Melde-, Publizitäts- und Betriebspflichten

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich die projektbezogenen Aufzeichnungen mindestens bis zum 1. Januar 2024 sicher und geordnet aufzubewahren.
2. Bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen (Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung, Allgemeine Förderungsbedingungen) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, diese Umstände aus eigener Initiative sofort schriftlich der SFG anzuzeigen:
  - ▶▶ alle Umstände, die die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie
  - ▶▶ alle Umstände, die eine Änderung gegenüber den im Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten.

Wurde eine Behaltefrist vereinbart, besteht bis zu ihrem Ende Meldepflicht.

3. Ändern sich Eigentumsverhältnisse, Firmenwortlaut oder Standort während der Laufzeit des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung oder der Behaltefrist, muss das die Förderungswerberin/der Förderungswerber sofort schriftlich der SFG mitteilen.

Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse umfasst auch eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).

4. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Nacherhebungen von Informationen – wie etwa zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung, etc. – die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen, wenn die SFG oder aber andere in die Förderungsabwicklung involvierte Einrichtungen das verlangen.
5. Diese Verordnung regelt die Publizitätsvorschriften, die die Förderungswerberin/der Förderungswerber einhalten muss:
  - ▶▶ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Nach den Publizitätsbestimmungen der Europäischen Union muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber bei Investitionen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro eine Erläuterungstafel anbringen. Bei Infrastrukturvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 Euro muss sie/er am Standort ein Hinweisschild aufstellen. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der lokalen Aktionsgruppen aufgestellt, die im Schwerpunkt 4 finanziert sind. Die Hinweisschilder und Erläuterungstafeln müssen das Projekt/Vorhaben beschreiben und zusätzlich jene Elemente der EU aufweisen, die der ELER als Publizitätsmaßnahmen vorsieht. Diese Elemente müssen mindestens 25 % der Fläche des Schildes oder der Tafel einnehmen. Details dazu dokumentiert die Homepage der SFG (<http://sfg.at>).

6. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, in diesen Fällen die SFG sofort schriftlich zu verständigen:
- ▶▶ wenn sie/er Kenntnis hat, dass Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG vorliegen und/oder
  - ▶▶ Zahlungsunfähigkeit besteht sowie
  - ▶▶ vorab, wenn sie/er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung einzubringen, oder
  - ▶▶ – sofort nachdem der Antrag an die Förderungswerberin/den Förderungswerber gestellt wurde – wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist auch verpflichtet, die SFG sofort schriftlich zu verständigen, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird.

7. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren nach der Endauszahlung des Förderungsbetrags den Unternehmensbetrieb am Projektstandort zu betreiben – zumindest jenen Teilbereich, für den die Förderung gewährt wurde. In dieser Zeit darf sie/er ohne schriftliche Zustimmung der SFG auch keine Änderung des Unternehmensgegenstandes vornehmen.

#### **IV. Abrechnungsmodalitäten und Einstellung der Auszahlung**

1. Abrechnungs- bzw. Auszahlungsunterlagen (besonders Rechnungen und Zahlungsbelege), werden durch Prüf- und Kontrollorgane der SFG bzw. durch deren Beauftragte geprüft, wenn sie zweifelsfrei der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bzw. dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderungszeitraum zugerechnet werden können.
2. Für die Belegprüfung sind bereitzuhalten: die den tatsächlichen Ausgaben entsprechenden Originalrechnungen, Originalzahlungsbelege mit dazugehörigen Originalkontoauszügen und die im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung vereinbarten sowie bei der Prüfung bekannt gegebene Unterlagen im Original.

Um den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber begleitend zur Erstellung des Belegverzeichnisses eine Originalbelegsammlung (Rechnung inkl. Zahlungsbeleg und Bankauszug) anfertigen. Wo das nicht möglich ist, muss sie/er die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege oder manipulationssichere elektronische Dokumente nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, muss sie/er eine unbare Zahlung nachweisen.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen müssen in der Form vorliegen, wie sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen, im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung vorgesehen sind oder im Hinblick auf die Prüfung vereinbart wurden. Ist dies nicht der Fall, trägt die Förderungswerberin/der Förderungswerber den Mehraufwand, der dem Prüfungsorgan dadurch entsteht.

3. Fakturierungen durch verbundene Unternehmen werden nur dann und in dem Ausmaß berücksichtigt, als diesbezüglich der angemessene Fremdvergleich von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber nachgewiesen wird. Fakturierte Know-how-Leistungen von verbundenen Unternehmen werden nicht berücksichtigt.

Abweichungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt muss die Förderungswerberin/den Förderungswerber schriftlich begründen. Es muss geprüft werden, ob sie mit dem Förderungsübereinkommen bzw. mit der Verpflichtungserklärung und diesen Allgemeinen Förderungsbedingungen und den darin zitierten Richtlinien übereinstimmen. Erst danach werden sie von der SFG schriftlich genehmigt.

4. Die Auszahlung der Förderungsmittel kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Projektes oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht mehr gesichert sind. Das trifft dann zu, wenn
  - ▶▶ die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmens-Reorganisationsverfahrens nach dem URG (insbesondere die wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG) vorliegen,
  - ▶▶ ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt wird oder
  - ▶▶ sich aus Sicht der SFG die im Förderungsübereinkommen als maßgebliche Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände und/oder sonstige Kennzahlen wesentlich verschlechtern.
5. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, Kontrollorganen dieser Stellen jederzeit Einsicht in ihre/seine Unterlagen und Belege zu gewähren, ihnen jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten:
  - ▶▶ SFG und deren Beauftragte,
  - ▶▶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
  - ▶▶ Landesrechnungshof,

- ▶▶ Bund und Bundesrechnungshof,
- ▶▶ Agrarmarkt Austria (AMA) und deren Organe,
- ▶▶ Europäische Kommission und deren Beauftragte bzw. Organe sowie
- ▶▶ EU-Rechnungshof und dessen Beauftragte bzw. Organe.

Darüber hinaus ist den Organen auch jederzeit Einsicht in die Jahresabschlüsse zu gewähren.

Zusätzlich zu den SFG-Verwaltungskontrollen der Anträge auf Förderungsmittel und der Zahlungsanträge, sind gemäß K-VO Art. 27 stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der genehmigten Vorhaben vorgesehen. Der Technische Prüfdienst der AMA nimmt diese Kontrollen vor Auszahlung der Endabrechnung vor.

## V. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Rückforderungs-Tatbestände gelten sowohl für die Förderungswerberin/den Förderungswerber als auch für Dritte, die ihr/ihm zurechenbar sind.

Aus diesen Gründen erlischt der Anspruch auf Auszahlung bzw. muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits ausbezahlte Beträge der Förderung sofort ganz oder teilweise zurückzahlen:

- a) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- b) Die SFG, die Zahlstelle oder deren Beauftragte werden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- c) Das geförderte Projekt kann oder konnte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.
- d) Auflagen bzw. Bedingungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung werden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.
- e) Im Verwendungsnachweis werden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.
- f) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Projektinhalte treten auf.
- g) Vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung tritt Folgendes ein:
  - ▶▶ Gegen die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt.
  - ▶▶ Der Unternehmensbetrieb oder der von der Förderung betroffene Unternehmensbetriebsteil der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wird eingestellt.
  - ▶▶ Dem Förderungswerber/Der Förderungswerberin oder deren vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.

- h) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erstattet vorgesehene Berichte nicht, bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht oder verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb gemäß Punkt IV. 5. Eine befristete schriftliche Mahnung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen ist erfolglos geblieben.
- i) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber be- oder verhindert Prüfungen.
- j) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum 1. 1. 2024) nicht mehr prüfbar. Ausnahme: Die Unterlagen sind ohne Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt, z. B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen.
- k) Die unverzügliche Meldung von Umständen und Ereignissen im Sinn von Punkt III ist unterblieben.
- l) Das Unternehmen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers oder der Betrieb, in dem die geförderten Projekte durchgeführt werden, wird vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen ohne schriftliche Zustimmung der SFG

- ▶▶ gänzlich oder teilweise übertragen oder
- ▶▶ die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.

Als Übertragung gilt auch eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).

- m) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
  - ▶▶ arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
  - ▶▶ Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit,
  - ▶▶ wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen,
  - ▶▶ Bestimmungen des Umweltschutzes
  - ▶▶ Bestimmungen der Behindertengleichstellung,
  - ▶▶ Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- n) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes.
- o) Von Organen der Europäischen Union wird die Rückzahlung verlangt.
- p) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO entzogen bzw. sie/er legt diese vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung zurück oder meldet sie ruhend.
- q) Eine Bestimmung dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen und der Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung wird nicht eingehalten.
- r) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.

- s) Die SFG hat wesentliche Abweichungen oder Verzögerungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt nicht genehmigt.
- t) Das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung) wurde nicht eingehalten.
- u) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber entfernt innerhalb der Behaltefrist die der Förderung zugrundeliegenden Investitionen vom Projektstandort oder überträgt diese ohne schriftliche Zustimmung der SFG an Dritte.
- v) Sonstige Verpflichtungen oder Fördervoraussetzungen aus diesen Verträgen oder Rechtsvorschriften werden nicht eingehalten – besonders dann, wenn sie das Erreichen der Programmziele absichern sollen:
  - ▶▶ Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung,
  - ▶▶ Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung,
  - ▶▶ Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums,
  - ▶▶ sonstige österreichische oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und

## VI. Haftungsbestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber haftet gegenüber der SFG persönlich für alle Nachteile, die der SFG aus der Verletzung der unter Punkt III. dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen angeführten Pflichten erwachsen. Handelt es sich bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber um eine juristische Person, haften zusätzlich die vertretungsbefugten Organe persönlich.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Widerrufsgründe unverzüglich der SFG schriftlich bekannt zu geben. Sie/Er nimmt zur Kenntnis,
  - ▶▶ dass sie/er im Fall von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben – unabhängig vom Verschulden und vom Ausmaß der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit – die Förderung zurückzahlen muss und
  - ▶▶ für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit die Kosten der Überprüfung der Angaben von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich um Kosten für eine/n von der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. WirtschaftstreuhänderIn, Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin) und/oder Eigenkosten der SFG, der Zahlstelle (ZS) oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

## VII. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Das Förderungsübereinkommen bzw. die Verpflichtungserklärung und diese Allgemeinen Förderungsbedingungen basieren auch auf diesen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen und Programmplanungsdokumenten, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden:
  - ▶▶ VO 1698/2005 über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben, insbesondere Art. 71, Art. 72 leg cit über die 5-jährige Behaltfrist bei investitionsbezogenen Vorhaben und Art. 88 leg cit über die Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen
  - ▶▶ DVO 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere allfällige maßnahmenspezifische Voraussetzungen, Art. 54 Abs. 2: Beschränkung der Förderfähigkeit von Sachleistungen, Art. 53: Beschränkung der Abrechnung nach Bauschätzen (Standardkosten), Art. 55 Vorgaben für Investitionen
  - ▶▶ K-VO 1975/2006 mit Kontrollbestimmungen, insbesondere Art. 26 bis 30 zu den Bestimmungen über die Kontrollen, die eine Förderungswerberin/ein Förderungswerber akzeptieren muss, Art. 31 der Kontrollverordnung (Kürzungen bei Vorlage nicht anrechenbarer Kosten)
  - ▶▶ VO 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
  - ▶▶ Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 (Grüner Pakt)
  - ▶▶ Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 (genehmigt mit Regierungssitzungsbeschluss vom 29.01.2008, GZ: A16 45.231-1/07-4)

Diese Rechtsvorschriften und Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung über die Homepage der SFG (<http://sfg.at>) abrufbar.

2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
3. Sollten KonkurrentInnen unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht oder ähnliche Bestimmungen erfolgreich gerichtlich intervenieren, wird die allfällige (teilweise) Rückzahlung des Förderungsbetrages sowie die darüber hinausgehende Schad- und Klagloshaltung der SFG bzw. des Landes Steiermark vereinbart. Die Kontonummern stehen im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung.
4. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn das aus internationalen Verpflichtungen resultiert. Das gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher Rechtsgrundlage immer – verpflichtet ist, gewährte Förderungen rückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.



## VIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.